

Niederschrift

über die Stadtratssitzung am 04. November 2014

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.05 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Akkas, Reyhan	Menke, Wilfried
Beckers, Rolf	Mohr, Bruno
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Özdemir, Sadettin
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Deserno, Hans Dieter	Reinartz, Henning
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Römgens, Tobias
Geller, Thomas	Schallenberg, Markus
Heinrichs, Ina	Scheen, Wolfgang
Hilgers, Markus	Schmidt, Michael
Jungblut, Marika ab TOP 2	Schmittmann, Jörg
Kick, Andreas	Schöneborn, Christian ab TOP 2
Koch, Daniel	Seelig, Harold
Kummer, Elena	Strank Dr., Karl Josef
Lankow, Wolfgang	Sylla, Wolfgang
Mandelartz, Alfred	Zantis, Jürgen ab TOP 2
Meißner, Elisabeth	

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Marita Baumann, Uwe Burghardt und Andreas Schmitz.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Jansen
StAR Schröter
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 28.10.2014 auf Dienstag, 04.11.2014, 18.00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 09.09.2014
2. Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“ und Resolution an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013
4. Jahresabschluss 2013;
hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zur Deckung des Fehlbetrages
5. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2013
6. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis 30.09.2014
7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Bereich „Asyl“
8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2015
9. Kanalbenutzungsgebühren 2015
10. Abfallbeseitigungsgebühren 2015
11. Straßenreinigungsgebühren 2015
12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler;
hier: Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit dem Steuersatz in Höhe von 4 v. H.
13. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler
14. Baugenossenschaft Baesweiler;
hier: Übertragung eines Geschäftsanteiles der Baugenossenschaft
15. Benennung neuer Straßen
 - a) Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“
 - b) Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“
16. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

17. Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (E-Government);
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2014
18. Reform des Jugendparlaments;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 17.10.2014
19. Mitteilungen der Verwaltung
20. Anfragen von Ratsmitgliedern
21. Fragestunde für Einwohner

B) Nicht öffentliche Sitzung

22. Grundstücksangelegenheit;
hier: Veräußerung von zwei Grundstücken
23. Soziale Stadt Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages zur Umsetzung von punktuellen Wohnumfeldverbesserungsmaßnahmen
24. Vergabe des Auftrages für die Erschließung der Stichstraße im Gewerbegebiet 3D, Robert-Koch-Straße (Kanal- und Straßenbau)
25. Vergabe des Auftrages für die Kanalerneuerung in der Straße „Im Bongert“
26. Mitteilungen der Verwaltung
27. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 09.09.2014

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 09.09.2014 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Aktueller Sachstand im Bereich „Asyl“ und Resolution an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wurde über die finanziellen Entwicklungen und notwendige überplanmäßige Mehrausgaben im Bereich Asyl berichtet.

In den vergangenen Jahren hat die Zahl der asylbegehrenden Flüchtlinge, die der Stadt Baesweiler zugewiesen werden, deutlich zugenommen. Diesen Flüchtlingen gewährt die Stadt Baesweiler auf Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – insb. zur Höhe der zu gewährenden Leistungen – u.a. Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchsgüter des Haushalts und stellt eine Unterkunft zur Verfügung bzw. übernimmt die Kosten für eine angemessene Unterkunft nebst den dazugehörigen

Kosten für die Heizung. Des Weiteren gewährt die Stadt den ihr zugewiesenen Flüchtlingen Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt.

Städtische Flüchtlingsunterkünfte stehen in den Stadtteilen Baesweiler in der Peterstraße und im Stadtteil Setterich Am Bauhof zur Verfügung. Darüber hinaus sind viele Flüchtlinge - insbesondere diejenigen die sich seit mehr als 4 Jahren bereits in Baesweiler aufhalten - in privat angemieteten Wohnungen untergebracht. Zunehmend werden auch schon vorher seitens der Stadt Baesweiler geeignete Wohnungen auf dem privaten Markt zur Unterbringung von Flüchtlingen angemietet. Dies ist erforderlich, da die städtischen Unterkünfte stark ausgelastet sind und aufgrund der aktuell sehr kurzfristigen Weiterleitung der Flüchtlinge von den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, in denen die Flüchtlinge die erste Zeit verbringen und in denen z.B. auch gesundheitliche Untersuchungen und Tests durchgeführt werden, an die Kommunen mit einer Vorlaufzeit von zum Teil nur wenigen Tagen (aktuell 2-4 Tage) auch eine gewisse Anzahl von städtischen Unterkünften frei- bzw. vorgehalten werden muss, um bei solch kurzfristigen Zuweisungen schnell reagieren zu können.

Zurzeit beziehen 155 (Stand 10/2014) der Stadt Baesweiler zugewiesene Personen Leistungen nach dem AsylbLG. Davon wurden alleine 37 Personen (Stand 10/2014) seit Jahresanfang neu zugewiesen. Mit weiteren Zuweisungen ist realistisch bis Ende dieses Jahres zu rechnen, d.h. zum 31.12.2014 ist zu erwarten, dass ca. 163 Leistungsbezieher nach dem AsylbLG im Leistungsbezug stehen.

Zum Vergleich: Ende 2012 befanden sich 90 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG. Ende 2013 waren es 121 Personen. Das entspricht einer Steigerung von 34 % innerhalb des Kalenderjahres 2013 und einer Steigerung von nochmals 30 % seit Jahresbeginn und entspräche letztlich einer Steigerung von ca. 35 % bis zum Ende des Jahres 2014.

Durch die steigende Zahl an Neuzuweisungen ergaben sich höhere Anschaffungskosten (Matratzen, Bettzeug etc.). Darüber hinaus beträgt die Zahl der Zugänge in 2014 bislang insgesamt (inklusive Zuweisungen) 46, die wiederum ebenfalls Mehrkosten verursacht haben. Zugänge ohne Zuweisung entstehen z.B. durch Rückkehr nach Baesweiler nach vorheriger Ausreise (Asylfolgeanträge) oder bei Geburten.

Die Unterkünfte in der Peterstraße wurden Ende 2013/Anfang 2014 renoviert, das heißt, zum Teil wurden die Bäder saniert, neue Fenster eingebaut, die Räume gestrichen sowie eine Brandmeldeanlage installiert. Zuletzt bei der Begehung durch Mitglieder des Ausschusses für Jugend und Soziales Ende 2013 konnten sich die Teilnehmer ein Bild von der Unterbringung der Asylbewerber machen. Die Resonanz der Ausschussmitglieder war positiv und sowohl die gute Arbeit der Verwaltung und des städtischen Baubetriebshofes als auch die gute Zusammenarbeit der Verwaltung mit Einrichtungen und Organisationen, die Hilfe anbieten, wurde lobend hervorgehoben.

Die in Baesweiler untergebrachten Flüchtlinge werden seitens der Stadtverwaltung intensiv betreut. Dies wird sowohl sichergestellt durch den regelmäßigen Kontakt der zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen zu den Flüchtlingen als auch durch den Außendienstmitarbeiter bzw. Hausmeister, der nahezu täglich in den Unterkünften ist, und somit neben der technischen Betreuung auch häufig Ansprechpartner für die Flüchtlinge ist. Daneben sind zur Unterstützung des Außendienstmitarbeiters 2 Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst beschäftigt, die sich ebenfalls um die Betreuung der Asylbewerber kümmern. Hier kann durchaus betont werden, dass dieser Kontakt oft über das gesetzlich Notwendige hinausgeht. Viele Asylbewerber/innen sehen sowohl in den Sachbearbeitern als auch im Außendienstmitarbeiter und den Bundesfreiwilligendienstleistenden Vertrauenspersonen.

Daneben ist auch auf die die Flüchtlinge unterstützenden ehrenamtlichen Angebote der Gruppe für Ausländerfreundlichkeit des Nachbarschaftstreffs Setterich hinzuweisen, die Beratung und auch Sprachkurse anbieten. Von Seiten der Stadt werden diese Angebote z.B. über städtische Zuschüsse und/oder den Verfügungsfonds Soziale Stadt unterstützt. Auch die Mitarbeiter des Hauses Setterich und die Mitglieder des runden Tisches Soziales Setterich haben sich dem Thema Asyl angenommen und leisten wertvolle Unterstützung.

In finanzieller Hinsicht ist festzustellen, dass durch die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfolgte Anpassung der Leistungssätze, die erheblich gestiegene Zahl der Neuzuweisungen und durch gestiegene Krankheitskosten in den letzten Jahren im Asylbereich deutliche Mehraufwendungen zu verzeichnen sind, denen nur teilweise höhere Erträge aus der Erstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß dem Flüchtlingsaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen (FlüAG) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber stehen. Der weitaus größte Teil der Kosten verbleibt bei der Stadt Baesweiler.

Dies verdeutlicht auch folgende Übersicht:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014 (vorauss.)
Aufwendungen	455.457,-	469.441,-	549.610,-	706.744,-	955.000,-
Erträge (Landes zuschuss)	47.159,- (10,35 %)	56.051,- (11,94 %)	91.780,- (16,7%)	118.135,- (16,7%)	162.000,- (16,96%)
Zuschuss- bedarf	408.298,-	413.390,-	457.830,-	588.609,-	793.000,-

Selbstverständlich kommt die Stadt Baesweiler ihren gesetzlichen Aufgaben bestmöglich nach und es besteht selbstverständlich auch die Bereitschaft, Menschen aus humanitären Gründen aufzunehmen. Dennoch ist gerade im Hinblick auf die durch oben beschriebene Faktoren bedingte deutliche Kostensteigerung die Belastungsgrenze erreicht. Daneben werden auch die räumlichen Kapazitäten für die Unterbringung der Flüchtlinge immer knapper, sodass auch hier Handlungsbedarf, der zu weiteren erheblichen Mehraufwendungen führt (Instandsetzung städtischer Gebäude, weitere Anmietung von privatem Wohnraum), besteht.

Die Erstattung der Kosten, die den Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen entstehen, erfolgt in Nordrhein-Westfalen vereinfacht gesagt auf Grundlage einer pauschalierten Landeszuweisung für Asylsuchende und deren Familienangehörige (im laufenden Verfahren). Rechtliche Grundlage für die Kostenerstattung sind die Regelungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Nordrhein-Westfalen (FlüAG). Die Verteilung der Landesmittel erfolgt dabei unter Zugrundelegung der jeweiligen Zuweisungszahlen vom 01.01. des Vorjahres, anhand eines Verteilungsschlüssels, der die jeweilige Einwohnerzahl der Kommune und den Flächenanteil der Kommune an der Gesamtfläche des Landes berücksichtigt (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 FlüAG).

In 2014 stellt das Land Finanzmittel in Höhe von 91,13 Millionen Euro zur Verfügung. Zusätzlich werden auf Grundlage einer pauschalierten Sonderzahlung Finanzmittel in Höhe von 20,405 Millionen Euro zu den sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 zum Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden Mehraufwendungen der Gemeinden gezahlt (insgesamt demnach ca. 111 Millionen Euro in

2014). Eine Erhöhung dieser Sonderzahlung für das Jahr 2015 auf 32,030 Millionen Euro war im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Novellierung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (LT-Drs. 16/6689) vorgesehen. Nach einer Mitteilung des Innenministers betrug der für 2015 in dem noch nicht verabschiedeten Haushalt des Landes vorgesehene Betrag insgesamt – also inkl. der Sonderzahlung – 175,076 Millionen Euro (vgl. LT-Drs. 16/2293).

Auch wenn die Zuweisungen des Landes damit insgesamt steigen, sind diese angesichts der erheblichen Steigerung der zugewiesenen Flüchtlinge allerdings keinesfalls kostendeckend. Vielmehr verbleiben bei den Kommunen unterschiedlich hohe Deckungslücken. Im Landesdurchschnitt decken die Landeszuschüsse bisher nur ca. 20 % der Kosten der Kommunen. In Baesweiler lag dieser Anteil bei deutlich gestiegenem Aufwand zuletzt bei unter 17 %.

Zu Recht wird zudem darauf hingewiesen, dass auch bei extrem hohen Krankheitskosten eine erhebliche Kostenbelastung seitens der Kommunen zu tragen ist, für die eine Erstattungslösung gefunden werden muss. In Hessen übernimmt z.B. das Land sämtliche Krankheitskosten, sobald diese den Betrag von 10.226,- Euro je Person und Jahr übersteigen (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 2 AufnG HE). Bereits in einem Schnellbrief (176/2014 vom 02.10.2014) hatte der Städte- und Gemeindebund signalisiert, dass die Bereitschaft in der Regierungskoalition bestehe, Städten und Gemeinden die Krankheitskosten für Asylbewerber und Flüchtlinge ab einem Betrag von 50.000 Euro pro Person unabhängig von der FlüAG-Pauschale zu erstatten. Ein Betrag, der im Vergleich z.B. mit der hessischen Regelung als zu hoch bezeichnet werden muss.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass auch für die Gruppe der geduldeten Flüchtlinge, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt worden ist, die aber z.B. bei Passlosigkeit nicht in ihr Heimatland zurückgeführt werden können, erhebliche finanzielle Aufwendungen entstehen, für die die Kommunen keinerlei finanzielle Erstattung erhalten. Eine – nicht kostendeckende – Vierteljahrespauschale (iHv bislang 1036,- Euro für längstens 3 Jahre) wird seitens des Landes nur für diejenigen Flüchtlinge gezahlt, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben dürfen (vgl. § 4a Abs. 1 und 2 FlüAG i.V.m. §§ 23 Abs. 1 und 60a Abs. 1 AufenthG).

Durch das oben erwähnte System der pauschalierten Landeszuweisung kommt es zu großen Unterschieden bei den den einzelnen Kommunen seitens des Landes tatsächlich erstatteten Aufwendungen, da hierdurch z.B. solche Flüchtlinge nicht (mehr) berücksichtigt werden, deren Asylantrag unanfechtbar abgelehnt wurde, die aber dennoch in Deutschland verbleiben und denen weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG seitens der Kommunen zu gewähren sind. Die prozentualen Anteile der Erstattungen des Landes an den Aufwendungen schwankten so z.B. im Jahre 2013 zwischen über 60 % (Wachtendonk) und 8,77 % (Inden) und können durch die Kommunen letztlich nicht beeinflusst werden.

Im Gegensatz dazu findet in anderen Bundesländern (z.B. in Bayern oder Mecklenburg Vorpommern) eine Spitzabrechnung der Kosten der Kommunen für die Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Geduldeten statt. In Bayern ist – anders als in Nordrhein-Westfalen – z.B. durch § 11 Abs. 1 DVAsyl BY festgelegt, dass der Freistaat Bayern Kostenträger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist. Hier werden die Kosten zu 100 % übernommen. In Schleswig-Holstein werden über eine Spitzabrechnung immerhin noch 70 % der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erbrachten notwendigen Leistungen erstattet (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AsylbLGERstV SH). In einigen anderen Ländern gibt es ein Mischsystem aus Pauschale und Spitzabrechnung. Weitere Länder haben ein Pauschalensystem, bei dem für jeden Flüchtling über einen bestimmten Zeitraum

(2-4 Jahre) eine – teilweise regelmäßig angepasste – jährliche Pro-Kopf-Pauschale geleistet wird.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen hat am 20. Oktober ein Flüchtlingsgipfel der Landesregierung mit Vertretern aus Politik, den Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen sowie den kommunalen Spitzenverbänden stattgefunden.

Dabei konnten laut aktuellen Pressemitteilungen u.a. folgende Ergebnisse erzielt werden:

- Die finanzielle Hilfe für die Unterbringung von Flüchtlingen in den Kommunen soll um insgesamt 46,5 Millionen Euro erhöht werden. Davon sind 40 Millionen für die Erhöhung der Kostenpauschale eingeplant.

Wichtig ist insofern auch die Zusage der Ministerpräsidentin, nicht nur die Auszahlung künftig unterjährig, alle 3 Monate vorzunehmen, sondern auch die Beiträge unterjährig neu festzusetzen, also eine zeitnahe Anpassung an die tatsächlichen Flüchtlingszahlen vorzunehmen.

- Das Land wird 3 Millionen Euro für einen Härtefonds bereitstellen, um Gemeinden mit besonders hohen Krankenkosten von Flüchtlingen zu entlasten. Die Kappungsgrenze liegt –entgegen der ursprünglichen Planung- nicht bei 50.000,-, sondern bei 70.000 Euro. In Baesweiler gibt es, trotz seit Jahren steigender Krankenkosten, aktuell keinen Krankenhilfefall, der diese hohe Grenze überschreitet.
- Das Land hat zugesagt, dass geprüft werde, ob ein Investitionsprogramm der NRW-Bank zum Bau kommunaler Flüchtlingsunterkünfte aufgelegt werden kann. Höhe und andere Details stehen noch nicht fest. Dieses Investitionsprogramm könnte die Stadt künftig bei der Instandsetzung und Renovierung von Unterkünften entlasten.
- Das Land will die Plätze für Flüchtlinge in den Einrichtungen des Lands bis November um 2.700 erhöhen. Weitere sollen im Frühjahr 2015 folgen. Die Kommunen würden so größere Vorwarnzeiten und damit mehr Planungssicherheit bekommen, wenn die Flüchtlinge länger als derzeit in den Einrichtungen des Landes bleiben würden. Dann wären auch ein geregelter Aufnahme- und Asylverfahren möglich.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch keine abschließende Beurteilung der Ergebnisse des Flüchtlingsgipfels erfolgen kann, da die genaueren Einzelheiten noch nicht bekannt sind, ist davon auszugehen, dass die Zusagen der Landesregierung auch für Baesweiler eine – derzeit noch nicht näher bezifferbare – Erhöhung der Landeszuweisungen bewirken werden. Bei einer grob überschlägigen Berechnung anhand der in der Presse genannten Erhöhung um 25 % würde dies für Baesweiler einen Betrag aufgrund der aktuellen Zahlen von ca. 40.000,- EUR zusätzlich ausmachen. Ob damit letztlich in Baesweiler ein – auf Grundlage der aktuellen Zahlen hochgerechneter – Kostendeckungsgrad von ca. 21 % erreicht werden wird oder ob sich dieser Kostendeckungsgrad dem dann zu erwartenden (erhöhten) Landesdurchschnitt von 25 % annähern wird, kann derzeit noch nicht vorhergesagt werden, da die Zahlen noch nicht auf die einzelnen Kommunen herunter gebrochen wurden. Unabhängig davon verbleibt der weitaus größte Teil der Kosten auch zukünftig bei den Kommunen.

Unklar ist aber derzeit z.B. auch noch, ob es sich bei der oben genannten Erhöhung von 40 Millionen um einen (neuen) zusätzlichen Betrag handelt, oder ob es sich nicht lediglich um eine Erhöhung der ohnehin schon eingeplanten Sonderzahlung für das Jahr 2015 von 32,030 Millionen auf 40 Millionen Euro handelt. Dennoch ist festzustellen, wie dies zwischenzeitlich auch vom Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen kritisiert wurde, dass die Pauschale bei weitem nicht kostendeckend ist, so dass bei steigenden Flüchtlingszahlen die bei den Kommunen verbleibenden Ausga-

ben ebenfalls weiter wachsen. Das Land Nordrhein-Westfalen bewegt sich damit – auch nach der Erhöhung – im Ländervergleich bei der Kostenerstattung des Landes für die Unterbringung von Flüchtlingen am unteren Ende. Ebenfalls müsste auch eine Kostenerstattung für alle geduldeten Flüchtlinge eingeführt werden.

Weiter ist festzustellen, dass die Unterstützung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen auch künftig hinter der in anderen Bundesländern zurückbleibt. Zum einen wäre aus Sicht der Verwaltung eine Spitzabrechnung der Kosten und die Übernahme eines prozentualen Anteils durch das Land dem immer wieder zu Ungerechtigkeiten bei den Erstattungen führenden Pauschalssystem vorzuziehen. Zum anderen ist auch der Härtefonds für Krankenkosten von 3 Millionen Euro und auch die Begrenzung auf Fälle mit Kosten von über 70.000,- Euro je Fall unzureichend.

Beigeordneter Brunner erläuterte ausführlich die Verwaltungsvorlage. Er ergänzte, dass seit Erstellung der Vorlage weitere 5 Flüchtlinge neu nach Baesweiler zugewiesen worden seien, sodass die Gesamtzahl zwischenzeitlich 160 Personen betrage. Damit wurden in 2014 bisher 39 Personen mehr zugewiesen als noch im Jahr 2013, was eine prozentuale Steigerung um mehr als 32 % bedeute. Des Weiteren ergänzte er, dass aufgrund einer aktuellen Presseinformation nach dem Flüchtlingsgipfel am 20.10.2014 durch das Land 40 Millionen Euro zusätzlich an die Kommunen weitergegeben würden. Dies sei sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch erstatte das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen deutlich weniger, als dies in anderen Bundesländern, wie beispielsweise in Bayern und in Mecklenburg-Vorpommern, der Fall sei.

CDU-Fraktionsvorsitzender Puhl betonte einleitend, dass die Aufnahme von Flüchtlingen aus den verschiedensten Gründen, seien es humanitäre, völkerrechtliche, moralische, ethische oder religiöse Gründe, absolut unstrittig sei. In Baesweiler erfolge die Unterbringung der Flüchtlinge in der Peterstraße, Am Bauhof sowie durch Anmietung von Wohnungen insbesondere für Familien. Eine Begehung der Unterkünfte in der Peterstraße und Am Bauhof Ende 2013 sei seinerzeit von allen Beteiligten positiv beurteilt worden. Dies habe sowohl die bauliche Beschaffenheit als auch die soziale Betreuung durch die Verwaltung und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger umfasst.

In der Zeit von 2010 – 2014 hätten sich die Zahlen der Flüchtlinge mehr als verdoppelt. Gleichzeitig habe sich auch der Zuschussbedarf verdoppelt. Die Zuschüsse des Landes seien jedoch lediglich um 7 % gestiegen und betrügen im Schnitt 21 %. Hierbei gebe es große Unterschiede bei den Zuwendungen, je nachdem wie viele geduldete Flüchtlinge in den Städten ihren Wohnsitz hätten. So erhalte die Stadt Olfen beispielsweise 92,55 % Kostenerstattung, während Schluslicht Inden lediglich 8,77 % erhalte. Die CDU fordere deshalb

1. eine stärkere Unterstützung des Landes bei der wichtigen Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung,
2. eine erhebliche Aufstockung der Mittel zur Kostenerstattung,
3. die Abrechnung nicht nach Zahlen des Vorjahres, sondern nach aktuellen Zahlen und
4. die Einrichtung eines Härtefallfonds zur Finanzierung außergewöhnlich hoher Krankenkosten.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung finde die Zustimmung der CDU-Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen dankte zunächst der Verwaltung für den sehr ausführlichen Sachstandsbericht und die Darstellung der Gesamtsituation. Zum Besichtigungstermin Ende 2013 merkte er an, dass zu diesem Zeitpunkt ein Gebäudeteil in der Peterstraße noch nicht saniert worden sei und fragte hier nach dem aktuellen Stand. Er gehe aber davon aus, dass die Stadt Baesweiler hinsichtlich der Unterbringung von Flüchtlingen auch mit den örtlichen Wohnungsbau-

trägern konstruktiv zusammen arbeite. Das alles, was mit Flucht, Asyl und Duldung zusammenhänge, auf die Kommunen abgewälzt werde, bezeichnete er als unmöglich. Die Gewährung von Asyl habe im Grundgesetz einen hohen Stellenwert und sei eindeutig Angelegenheit des Bundes. Insoweit gehe seiner Fraktion der Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht weit genug. Herr Beckers beantragte, den Beschlussvorschlag um den Passus im zweiten Absatz „Er forderte sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen, aber dringend auf“ zu erweitern.

Das Asylrecht sei ein Menschenrecht. Hierüber bestehe Konsens zwischen allen Fraktionen, so SPD-Ratsmitglied Schallenberg. Er betonte, dass sich alle Beteiligten in der Stadt Baesweiler der Aufgabe der Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden nach besten Kräften stellten. Hinsichtlich der Kostenerstattung schloss Herr Schallenberg sich den Ausführungen von Herrn Beckers an. Auch die Bundesregierung dürfe nicht aus ihrer Verantwortung entlassen werden. Insofern sei es richtig, den Appell sowohl an die Landesregierung als auch die Bundesregierung zu richten.

Auch Fraktionsvorsitzende Jungblut der Fraktion Die Linke signalisierte Zustimmung zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung, erweitert um den von Herrn Beckers formulierten Passus hinsichtlich der Bundesregierung.

Herr Puhl erklärte, dass seine Fraktion sich ebenfalls dem erweiterten Beschlussvorschlag anschließe.

Eingehend auf die Nachfrage von Herrn Beckers hinsichtlich der Unterbringungssituation in der Peterstraße erklärte Herr Brunner, dass im Jahr 2015 für die Sanierung des 3. Doppelblocks in der Peterstraße Mittel eingeplant worden seien, damit diese Wohnungen saniert und bewohnbar gemacht werden könnten. Die Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaugesellschaften sei sehr gut. Auch kurzfristig seien Unterbringungen möglich.

Auf die Nachfrage von Frau Jungblut, betreffend etliche leerstehende Wohnungen einer großen Wohnungsbaugesellschaft in Setterich, erklärte Herr Brunner, dass die Zusammenarbeit unproblematisch sei und leerstehende Wohnungen kurzfristig für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt würden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und begrüßt das Ergebnis des Flüchtlingsgipfels NRW vom 20.10.2014 als ersten Schritt in die richtige Richtung.

Er forderte sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen aber dringend auf, die finanziellen Rahmenbedingungen in der Flüchtlingshilfe für die Kommunen weiter zu verbessern und künftig die Kosten – inkl. Krankenkosten und Kosten für alle geduldeten Flüchtlinge – durch eine Spitzabrechnung, wie sie in anderen Bundesländern bereits erfolgt, zu übernehmen.

3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013

Die Stadt Baesweiler hat gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzla-

ge der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Er besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Diesem ist ebenfalls ein Lagebericht beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wurde gem. § 95 Abs. 3 GO NRW in der Sitzung des Stadtrates vom 17.06.2014 diesem zugeleitet. Der Stadtrat hat den Entwurf des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Durchführung des Prüfungsverfahrens an den Rechnungsprüfungsausschuss weitergeleitet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 nun in seiner Sitzung am 30.09.2014 gem. § 59 Abs. 3 i.V.m. § 101 Abs. 1 GO NRW geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses lag dem Rechnungsprüfungsausschuss der Prüfungsbericht der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH aus Geilenkirchen vom 08.07.2014 vor, den der Ausschuss in seiner vorbezeichneten Sitzung genehmigte und sich den Inhalt und das Ergebnis hinsichtlich des weiteren Prüfungsverfahrens zu eigen machte.

Im weiteren Prüfungsverfahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW das Ergebnis der Prüfung in einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zusammengefasst, der von der Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 101 Abs. 7 GO NRW unterzeichnet wurde.

Dieser Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Der Bestätigungsvermerk ist der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Abschließend beschloss der Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig den der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 und empfahl dem Stadtrat, den Jahresabschluss in der vorliegenden Fassung durch Beschluss festzustellen.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ist der vom Stadtrat festgestellte Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Danach ist dieser bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses verfügbar zu halten.

Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Frau Bockmühl, trug die Fakten hinsichtlich der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vor. Für 2013 sei ein Fehlbetrag in Höhe von 1,8 Mio. Euro zur Kenntnis zu nehmen. Die Ausgleichsrücklage werde in Höhe von 1,23 Mio. Euro vollständig in Anspruch genommen und dann die allgemeine Rücklage um den restlichen Jahresfehlbetrag in Höhe von 587.690 € reduziert. Hierdurch nehme das Eigenkapital der Stadt Baesweiler weiter ab.

Dennoch könne voraussichtlich die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verhindert werden. Allerdings bestehe mittelfristig die Gefahr, dass – da die Fehlbeträge mit dem sich verringernden Eigenkapital im prozentualen Verhältnis ansteigen – die Stadt Baesweiler doch noch in die Haushaltssicherung geraten könne. Die Beschlussvorschläge der Verwaltung folgen dem Vorschlag der Beschlussempfehlungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Bürgermeister Dr. Linkens erläuterte die Ursachen für das Defizit von 1,8 Mio. Euro zum Abschluss des Jahres 2013. Die Verschlechterung erkläre sich zum einen durch eine Neugewichtung bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen, die zu einem jährlichen Minus von 2 Mio. Euro führe. Hinzu kämen 790.000 € ungedeckte Kosten für Asylbewerber, 200.000 €, die für den Stärkungspakt II aufgebracht werden müssten, sowie 600.000 €, die in den Aufbau Ost fließen. Zwar verfüge die Stadt Baesweiler

immer noch über ein Stammkapital von 55 Mio. Euro und ihre Lage sei gegenüber der anderen Städte positiv zu beurteilen, dennoch tue das Defizit weh.

Beschluss:

Gem. § 96 Abs. 1 und 2 GO NRW beschloss der Stadtrat einstimmig,

1. die vorliegende Fassung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 festzustellen und
2. die öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2013 entsprechend den vorstehenden Darlegungen durchzuführen.

4. **Jahresabschluss 2013;**

hier: Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Allgemeinen Rücklage zur Deckung des Fehlbetrages

Gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW beschließt der Stadtrat im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses (TOP 3 der Sitzung des Stadtrates am heutigen Tage) über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Fehlbetrages.

Der Jahresabschluss 2013 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 1.818.149,46 € ab. Der Fehlbetrag ist der Saldo aus den im abgelaufenen Haushaltsjahr erzielten Erträgen und entstandenen Aufwendungen in der Ergebnisrechnung.

Schließt die Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag ab, ist die Kommune nach der Haushaltssystematik der gestuften Ausgleichsregelungen verpflichtet, die Ausgleichsrücklage vor der Allgemeinen Rücklage zur Abdeckung des Jahresfehlbetrages in Anspruch zu nehmen und den Haushalt in der Rechnung somit auszugleichen.

Die Ausgleichsrücklage weist nach Entnahme des Fehlbetrages 2012 einen Bestand in Höhe von 1.230.459,28 € aus.

Der Jahresfehlbetrag aus 2013 in Höhe von 1.818.149,46 € kann daher nur zum Teil durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 1.230.459,28 € gedeckt werden. In Höhe von 587.690,18 € führt der Fehlbetrag zu einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, den noch verbleibenden Anteil in Höhe von 1.230.459,28 € aus der Ausgleichsrücklage zur teilweisen Deckung des Jahresfehlbetrages 2013 in Höhe von 1.818.149,46 € zu entnehmen. In Höhe von 587.690,18 € führt das Defizit 2013 zu einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage.

Bürgermeister Dr. Linkens übergab die Sitzungsleitung an seinen 1. Stellvertreter Jürgen Burghardt.

5. Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss 2013

Mit dem Feststellungsbeschluss des Stadtrates über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 muss auch über die Entlastung des Bürgermeisters für den Jahresabschluss entschieden werden. Die Entlastung ist eine Feststellung der Ratsmitglieder dahingehend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters erhoben werden (§ 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 einstimmig dem Stadtrat empfohlen, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Gem. § 96 Abs. 1 GO NRW beschloss der Stadtrat einstimmig, dem Bürgermeister für den Jahresabschluss 2013 uneingeschränkte Entlastung zu erteilen.

Sodann wurde die Sitzungsleitung wieder von Bürgermeister Dr. Linkens übernommen. Er nutzte die Gelegenheit, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kämmerei, der Fachämter und des Rechnungsprüfungsamtes zu danken, die alle dazu beigetragen hätten, dass der Jahresabschluss im Rahmen der Zeitvorgabe erstellt worden sei. In diesem Zusammenhang dankte er insbesondere Herrn Schröter und Frau Gerike vom Rechnungsprüfungsamt, die sich bereit erklärt haben, den Jahresabschluss 2014 in eigener Verantwortung zu prüfen.

6. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis zum 30.09.2014

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

Teilergebnispläne:

Im o.g. Zeitraum sind keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

Teilfinanzpläne / Investitionen:

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2008-0130 I2008-0131	Anschaffung von geringwertigen Wirt- schaftsgütern (GWG's) Anschaffung von DV- Software	01-04-01 Dienstleistun- gen im Bereich TUIV	30.200,00 37.114,05 6.914,05	0,00	6.914,05

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
Erläuterung: Ein bestehender Vertrag für eine Computeranwendung wurde gekündigt, da ein Angebot für die weitere Wartung ab 01.01.2015 eine Kostensteigerung von 150 % auswies. Daraufhin wurde eine Alternativlösung gefunden. Dazu war es erforderlich, eine neue Software anzuschaffen. Die überplanmäßigen Auszahlungen wurden gedeckt durch Einsparungen bei der I2008-0002 (Anschaffungen von GWG's im Produkt 01-02-01) und bei der I2014-0021 (Kanalsanierung Liner im Produkt 11-03-01).					
I2011-0026	Straßenausbau BP 96 Settericher Weg	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbe- leuchtung, Wirt- schaftswege	200.000,00 239.091,94 39.091,94	0,00	39.091,94
Erläuterung: Der Ansatz wurde auf Grund einer Kostenberechnung gebildet. Das Submissionsergebnis lag jedoch entsprechend höher. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0015 (Abbiegespur Hauptstraße „Höppener“).					
I2013-0009	Kanalerneuerung Am Bergpark	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwassertrans- port, WVER	70.500,00 78.898,85 8.398,85	8.149,62	249,23
Erläuterung: Die bereits gemeldeten Mehrausgaben im Rahmen der Bauausführung führen zu Mehrausgaben bei den Ingenieurleistungen. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0021 (Kanalrenovierung Liner).					
I2009-0036	Erschließung Kanal Technologieforum CAP	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwassertrans- port, WVER	0,00 28.542,99 28.542,99	0,00	28.542,99
Erläuterung: Durch Änderungen des Bebauungsplanes (privater zu öffentl. Fläche) waren zusätzliche Arbeiten erforderlich. Die außerplanmäßigen Auszahlungen wurden durch Wenigerausgaben bei der I2010-0031 (Straßenendausbau Technologieforum) und bei der I2012-0021 (Kanalerneuerung Maarstraße) gedeckt.					

Beschluss:

Der Stadtrat nahm einstimmig die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2014 zur Kenntnis.

7. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Bereich „Asyl“

Beim Produkt 05-01-02 - „Hilfe nach dem AsylbLG“, Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ entstehen im Haushaltsjahr 2014 Mehrausgaben in Höhe von ca. 195.000,00 €. Veranschlagt sind bei diesem Sachkonto 760.000,00 € und benötigt werden somit insgesamt voraussichtlich mindestens 955.000,00 €.

Im Hinblick darauf, dass beim Produkt 05-01-02 Mehreinnahmen von ca. 10.000,00 € erwartet werden, ist somit eine Deckung von überplanmäßigen Ausgaben beim Produkt 05-01-02 in Höhe von 185.000,00 € erforderlich.

Die Mehrausgaben im Bereich Asyl haben vor allem folgende Gründe:

Mit Erlass vom 07.10.2014 teilt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes mit:

„In den kommenden Wochen ist von einem nochmaligen deutlichen Anstieg der Zahl der Asylsuchenden auszugehen. Zwar wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Jahr 2014 eine Steigerung der Asylbeanträge im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert, der tatsächliche Umfang der derzeit stetig signifikant ansteigenden Anzahl von Asylantragstellerinnen und Antragsteller war allerdings nicht vorhersehbar. Die Prognose wurde weit übertroffen.

Auch in Baesweiler ist dies der Fall. Die Anzahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) lag zum Ende des Jahres 2012 bei 90 Personen, zum Ende des Jahres 2013 bei 121. Mit Stand 15.10.2014 beläuft sich die Zahl bereits auf 151.

Diese Zahl beinhaltet Zu- und Abgänge von Asylbewerbern. Der Stadt Baesweiler wurden vom 01.01.2014 bis heute 33 Personen neu zugewiesen, mit weiteren Zuweisungen ist bis Ende dieses Jahres zu rechnen, d.h. zum 31.12.2014 ist zu erwarten, dass ca. 163 Leistungsbezieher nach dem AsylbLG im Leistungsbezug stehen. Das entspricht einer Steigerung von ca. 35 % im Vergleich zum Vorjahr.

Hierdurch ergaben und ergeben sich höhere Anschaffungskosten (Matratzen, Bettzeug etc.). Darüber hinaus beträgt die Zahl der Zugänge insgesamt (inklusive Zuweisungen) 42, die wiederum ebenfalls Mehrkosten verursacht haben. Zugänge ohne Zuweisung entstehen z.B. durch Rückkehr nach Ausreise (Asylfolgeanträge) oder Geburten.

Des Weiteren sind weiterhin hohe Krankenhilfekosten zu verzeichnen, da gerade die neu zugewiesenen Personen häufiger zum Arzt bzw. sogar ins Krankenhaus müssen. Hier ist wiederum eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Jahr 2013 zu verzeichnen. Ebenfalls verursachen die Kleinkinder weiterhin erhöhte Krankenhilfekosten.

Da es sich bei den Aufgaben im Asylbereich um gesetzlich vorgeschriebene Leistungen handelt, die fristgemäß zu zahlen sind und die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden zählen, sind diese unabweisbar im Sinne des § 83 GO NRW.

Die Deckung der zu erwartenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 185.000,00 € beim Produkt 05-01-02 - Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)“ - ist durch Mehreinnahmen beim Produkt 10-02-01 (Baugenehmigungs- und Frei stellungsverfahren) gesichert.

Gemäß § 83 GO NRW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2013 sind überplanmäßige Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall

den jeweiligen Ansatz um mehr als 40.000,00 € übersteigen, als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Erstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 2014 lediglich ca. 162.000,00 € beträgt (in 2013 waren es 142.000,00 €, in 2012 waren es ca. 92.000,00 €). Damit läge die Kostenerstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß FlüAG für 2014 bei ca. 17 %.

Nach dem Flüchtlingsgipfel am 20.10.2014 hat das Land Nordrhein-Westfalen den Kommunen 40 Mio. Euro zusätzlich zugesichert (s. auch TOP 2 dieser Sitzung)

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (Sitzung am 28.10.2014, Punkt 3 der Tagesordnung) beschloss der Stadtrat einstimmig, zur Finanzierung der in der Vorlage dargelegten Erfüllung der Pflichtaufgaben im Asylbereich überplanmäßige Ausgaben beim Produkt 05-01-02 bis zu einer Höhe von höchstens 185.000,00 € zu genehmigen. Der Mehraufwand ist gedeckt durch Mehreinnahmen beim Produkt 10-02-01.

8. Bestattungs- und Grabstellengebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für die Bestattungs- und Grabstellengebühren 2015 erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 21.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen,

1. die Bestattungs- und Grabstellengebühren für 2015 auf Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung, wie im Beschluss dargestellt, festzusetzen,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (in Kraft seit 01.01.2014) in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Form zu erlassen.

Dr. Linkens informierte, dass die letzte Erhöhung der Bestattungs- und Grabstellengebühren vor 8 Jahren vorgenommen worden sei. Dies bedeute im Schnitt eine Erhöhung von 2,2 % jährlich. Im Vergleich mit anderen Städten – hier führte er die Städte Alsdorf und Eschweiler auf – setze die Stadt Baesweiler auch nach der Erhöhung deutlich günstigere Gebühren fest.

Herr Beckers verwies auf seine ausführlichen Ausführungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.10.2014. Dass nunmehr nach Gebührenstabilität über viele Jahre hinweg eine Erhöhung auf der Tagesordnung stehe, sei nachvollziehbar. Die Erhöhung in der vorgeschlagenen Form könne jedoch von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nicht mitgetragen werden. Beispielhaft stellte Herr Beckers den strittigen Punkt des Grünflächenanteils heraus, der bisher bei knapp 20 % lag und nunmehr auf 10 % reduziert worden sei. Hierzu hätte seine Fraktion eine andere Auffassung. Insbesondere bei den Urnen-Begräbnisformen gebe es drastische Steigerungen. In einem Falle sogar eine Erhöhung von 84 % gegenüber dem Vorjahr. Dies sei politisch nicht

verantwortbar. Seine Fraktion werde dem Beschlussvorschlag deshalb nicht zustimmen.

SPD-Fraktionsvorsitzender Dr. Strank erklärte Zustimmung seiner Fraktion zu dem Beschlussvorschlag der Verwaltung. Auch er verwies auf seine Ausführungen in der vorgenannten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses. Insbesondere der Zustand der Friedhöfe sowie der Trauerhallen, Totenzellen und Aufbahrungszellen müsse besser werden. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass Angehörige über andere Bestattungsformen nachdenken würden mit der Folge, dass die Gebühren dann nochmals steigen müssten. Er bat insofern, den Pflegezustand zu verbessern.

Dr. Linkens antwortete, dass die Entwicklung bei den Beerdigungsformen nicht aufzuhalten sei. Soweit Mängel festgestellt würden, sollten diese jedoch unverzüglich an die Verwaltung weitergeleitet werden, damit kurzfristig Abhilfe geschaffen werden könne. Der Aufwand zur Pflege und die entstehenden Kosten seien ein schwieriges Thema. Die Mitarbeiter des Bauhofes hätten aber ein gutes Mittelmaß gefunden, das durchaus zufriedenstellend sei.

Hinsichtlich des von Herrn Beckers angesprochenen Grünflächenanteils verwies Dr. Linkens auf die Vorgaben durch die GPA. Er machte deutlich, dass eine Subventionierung aus Steuern nicht zulässig sei.

Die Linke-Fraktionsvorsitzende Jungblut erklärte, dass ihre Fraktion dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde. Beerdigungen dürften nicht unbezahlbar werden. Es gebe viele Menschen, denen es immer schwerer falle, die hohen Gebühren aufzubringen.

Die CDU-Fraktion werde dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen, so Fraktionsvorsitzender Puhl. Gebühren müssten kostendeckend erhoben werden. Hinsichtlich der Pflege müsse die Gesamtsituation im Bereich der Grünpflege betrachtet werden. Im Hinblick darauf, dass immer mehr Grünflächen zu pflegen seien und keine ABM-Kräfte mehr zur Verfügung stünden, bestehe kein Potenzial, größere Verbesserungen im Pflegezustand vornehmen zu können. Vielmehr sei es Ziel, den Pflegezustand auf dem vorhandenen Niveau zu halten.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 28.10.2014, TOP 6, beschloss der Stadtrat mit 34 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen:

1. Auf Grundlage der Gebührenbedarfsrechnung 2015 folgende Gebühren festzusetzen:

A) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Für die Benutzung der Leichenzellen | 100,00 € |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 200,00 € |
| 3. | Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen | 60,00 € |
| 4. | Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert. | |

B) Bestattungsgebühren

1. Bestattung in einem Reihengrab
 - a) Verstorbene über 5 Jahre 364,00 €
 - b) Kinder bis zu 5 Jahren 182,00 €
 - c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b).
2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl-tiefengrab
 - a) Erstbestattung 476,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 504,00 €
3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle 154,00 €
4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefgrab
 - a) Erstbestattung 154,00 €
 - b) jede weitere Bestattung 182,00 €
5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl-tiefgrab für Erdbestattungen 182,00 €

C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen:

1. Für die Umbettung einer Leiche 1.427,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.063,00 €
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.
Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.
3. Für die Umbettung einer Urne 308,00 €

D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teilabdeckungen der Grabstätten:

1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 63,00 €
2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 63,00 €
3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 63,00 €
4. für die Errichtung zugelassener Teilabdeckungen und Abdeckungen 63,00 €

E) Gebühren für Grabstätten:

1.	Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre	283,00 €
2.	Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren	91,00 €
3.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	192,00 €
4.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle	1.150,00 €
5.	Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab	
	Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).	
6.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	46,00 €
7.	Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefengrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle	947,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr	37,88 €
9.	Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre	706,00 €
10.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre	570,00 €
11.	Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	1.094,00 €
12.	Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre	902,00 €
13.	Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.860,00 €
14.	Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung	1.656,00 €

2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014), in der der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügter Form zu erlassen.

9. Kanalbenutzungsgebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2015 für die Kanalbenutzungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 07.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Verwaltungsvorlage beraten. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2015 unverändert zu belassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 28.10.2014, TOP 5, beschloss der Stadtrat einstimmig,

- | | |
|--|--------|
| a) die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser auf
und | 2,96 € |
| b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossene
Grundstücksfläche auf | 1,20 € |

unverändert festzusetzen.

10. Abfallbeseitigungsgebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2015 für die Abfallbeseitigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 07.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zur Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen,

1. die Abfallbeseitigungsgebühren für 2015 auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu beschließen,
2. die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (In Kraft ab 01.01.2014), in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 28.10.2014, TOP 6, beschloss der Stadtrat einstimmig:

1. Auf Grundlage der Gebührenbedarfsrechnung für 2015 folgende Gebühren festzusetzen:
 - 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt unverändert 105,12 €.

- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt 90,00 €
(bisher 101,40 €).
- 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von unverändert 3,79 € erhoben.
- 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120-l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert 35,64 €.
- 1.5 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung unverändert 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung unverändert 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung unverändert 741,12 € jährlich/61,76 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l Abfallbehälter für Restmüll unverändert in Höhe von 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung (unverändert) erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung unverändert 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung unverändert 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung unverändert 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll unverändert in Höhe von 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung (unverändert) erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20 €; für 80 l Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.9 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.
- 1.10 Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

und

2. die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013 (In Kraft ab 01.01.2014), in der der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Form zu erlassen.

11. Straßenreinigungsgebühren 2015

Es ist eine Gebührenbedarfsberechnung für 2015 für die Straßenreinigungsgebühren erstellt worden, die im Rahmen der Verwaltungsvorlage vom 08.10.2014 mit umfangreichen Erläuterungen den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet wurde.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Gebühr für die Sommerwartung für 2015 mit 0,93 €/ lfdm. und die Gebühr für die Winterwartung für 2015 mit 0,99 €/ lfdm. unverändert zu belassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 28.10.2014, TOP 7 beschloss der Stadtrat einstimmig,

die Straßenreinigungsgebühr für 2015 für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei 0,93 €/ lfdm. zu belassen

und

die Straßenreinigungsgebühr für 2015 für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei 0,99 €/ lfdm. zu belassen.

12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler; hier: Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit einem Steuersatz i. H. v. 4 v. H.

Zum 01.01.2015 ist vorgesehen,

- a) den Steuermaßstab Einspielergebnis durch den Steuermaßstab Spieleinsatz zu ersetzen

und

- b) eine Neufestsetzung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 von bisher 14 v.H. des Einspielergebnisses auf 4 v.H. des Spieleinsatzes

Die Gründe für die Umstellung wurden in der Verwaltungsvorlage vom 30.09.2014 ausführlich erläutert und mit einem Satzungsentwurf den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zu der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 28.10.2014 zugeleitet.

Dr. Linkens erklärte, dass die SPD-Fraktion in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.10.2014 vorgeschlagen habe, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 5 v.H. des Spieleinsatzes festzusetzen. Dem werde die Verwaltung gerne

folgen, sobald Rechtssicherheit bestehe. Ansonsten laufe man Gefahr, dass ein Gericht die Satzung als nichtig betrachtet und somit keine Einnahmen zu erhalten. Er sagte zu, die Situation zu beobachten und zum 01.07.2015 zu berichten. Bei Rechtssicherheit werde dann vorgeschlagen, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 5 v.H. des Spieleinsatzes festzusetzen.

SPD-Ratsmitglied Römgens erklärte, dass die SPD-Fraktion bei dem Vorschlag bleibe, den Steuersatz auf 5 v.H. festzusetzen. Dies führe zu Mehreinnahmen von 60.000 €. Bereits in der Sitzung des Finanzausschusses seien Beispiele von Städten aufgeführt worden, die in ihren Satzungen einen Hebesatz von 5 % festgesetzt hätten, und es gebe auch entsprechende Gerichtsurteile, die diesen Hebesatz als zulässig bestätigten.

Dr. Linkens gab zu bedenken, dass die Struktur innerhalb der Stadt Baesweiler nicht unbedingt vergleichbar sei mit den Strukturen in anderen Städten und Gerichtsurteile im Einzelfall gefällt würden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses (bei 6 Enthaltungen), Sitzung vom 28.10.2014, TOP 8, beschloss der Stadtrat mit 25 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen:

1. a) Den Steuermaßstab Einspielergebnis durch den Steuermaßstab Spieleinsatz zu ersetzen.
- b) Den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2013 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab dem 01.01.2015 von bisher 14 v. H. des Einspielergebnisses auf 4 v. H. des Spieleinsatzes festzusetzen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung) vom 11.12.2013 (in Kraft ab 01.01.2014) in der der Originalniederschrift als Anlage 4 beigefügten Form zu erlassen.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

Die Verwaltung beobachtet die Entwicklung der Rechtslage und wird zum 01.07.2015 erneut berichten. Bei Rechtssicherheit wird dann vorgeschlagen, den Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit auf 5 v.H. des Spieleinsatzes festzusetzen.

13. **Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler**

Das OVG NRW hat im Dezember 2012 entschieden, dass die Erhebung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des sogenannten „Frischwassermaßstabs“ (Frischwasser = Abwasser) nicht mehr zulässig ist, wenn in der Gebührensatzung zugleich bezogen auf den Abzug von Wasserschwindmengen eine sogenannte „Bagatellgrenze“ geregelt ist. Der Gebührenpflichtige muss nach dem OVG NRW Wasserschwindmengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, in Abzug bringen können, ohne dass dieses durch einen satzungsrechtlichen Grenzwert - die sogenannte „Bagatellgrenze“ - zunichte gemacht wird. Der Nachweis selbst und die für die Nachweisführung entstehenden Kosten können allerdings dem Gebührenpflichtigen

tigen auferlegt werden. Mit seinem Urteil vom 03.12.2012 hat das OVG NRW eine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben.

Die Bagatellgrenze ist somit aus der Gebührensatzung herauszunehmen.

Die Stadt Baesweiler hat der geänderten Rechtslage bereits Genüge getan und bei den Abrechnungen für die Jahre 2012 bis 2014 die Bagatellgrenze nicht mehr angewandt.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurde von der Verwaltung empfohlen, dem Stadtrat vorzuschlagen, die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013), in der der Originalniederschrift als Anlage 5 beige-fügten Form zu erlassen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses, Sitzung am 28.10.2014, TOP 9, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013), in der der Originalniederschrift als Anlage 5 beige-fügten Form zu erlassen.

14. Baugenossenschaft Baesweiler:

hier: Übertragung eines Geschäftsanteiles der Baugenossenschaft an einen Vertreter der Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Baesweiler

Anlässlich der letzten Sitzung des Rates der Stadt Baesweiler am 11.07.2014 wurde angefragt, wie die derzeitige Verteilung von Genossenschaftsanteilen an der Baugenossenschaft Baesweiler eG der Stadt Baesweiler auf vom Rat bestellte Vertreter erfolgte, und ob insofern auch einem Vertreter der Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Baesweiler ein Genossenschaftsanteil treuhänderisch zu übertragen sei.

Mit Beschlussvorlage für die Sitzung am 19.06.2007 wurde der Rat der Stadt Baesweiler darüber informiert, dass die Stadt Baesweiler 30 Anteile an der Baugenossenschaft Baesweiler eG -zusätzlich zu bereits 2 vorhandenen Genossenschaftsanteilen- erwerben könne. Von diesen 30 Anteilen sollten insgesamt 12 Anteile „überschrieben“ werden.

Die Verteilung dieser 12 Anteile sollte so erfolgen, dass der erste bis zehnte Anteil auf vom Rat zu bestellende Vertreter, die nach § 50 Abs. 3 GO NRW, der analog angewendet werden sollte, benannt werden, ein elfter Anteil an Herrn I. und Technischen Beigeordneten Strauch und ein weiterer Anteil an den Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Aachen mbH, Herrn Dr. Axel Thomas, übertragen werden sollte.

Auf Grundlage eines einstimmigen Ratsbeschlusses wurde dieser Vorgehensweise zugestimmt und 10 Mitglieder des Rates auf Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlages einstimmig bestimmt, denen treuhänderisch ein Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG übertragen wurde. Eine zeitliche Befristung dieser treuhänderischen Übertragung wurde nicht beschlossen. Vielmehr wurde mit

den Vertretern vereinbart, dass der Genossenschaftsanteil auf Ratsbeschluss zurückübertragen werden muss.

Um dem Anliegen der Fraktion „Die Linke“ im Rat der Stadt Baesweiler gerecht zu werden und die Verteilung der treuhänderisch übertragenen Genossenschaftsanteilen der Stadt Baesweiler auf vom Rat bestellte Vertreter in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW an die aktuelle Sitzverteilung im Rat der Stadt Baesweiler anzupassen, schlägt die Verwaltung vor, von den bei der Stadt verbliebenen Genossenschaftsanteilen einen weiteren Anteil treuhänderisch an ein seitens der Fraktion „Die Linke“ benanntes Ratsmitglied zu übertragen. Die Verteilung entspräche bei entsprechender Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens der aktuellen Sitzverteilung im Rat.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss einstimmig, dem Ratsmitglied Marika Jungblut einen Genossenschaftsanteil an der Baugenossenschaft Baesweiler eG gemäß der der Originalniederschrift beigefügten Vereinbarung (Anlage 6) treuhänderisch zu übertragen.

15. Benennung neuer Straßen

a) Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“

b) Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“

Zu a)

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“ im Stadtteil Baesweiler sieht eine neue Straße vor.

In Anlehnung an bereits seit langem existierende Straßen im Bereich Baesweiler-West (Eichenstraße, Birkenstraße, Buchenstraße) auf der westlichen Seite der Kapellenstraße schlägt die Verwaltung vor, die nun entstehende neue Straße auf der östlichen Seite der Kapellenstraße ebenfalls nach einem Baum zu benennen.

Da beabsichtigt ist, als Bepflanzung der entstehenden Straße Ahornbäume vorzusehen, bietet sich hier an, die Straße „Ahornweg“ zu benennen.

Zu b)

Vor einiger Zeit hatte die FDP-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler beantragt, eine Straße in Baesweiler nach dem ersten Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland, Theodor Heuss, zu benennen.

Seinerzeit hatte man sich darauf verständigt, dies bei der Planung der neu entstehenden L 50n zu berücksichtigen.

Da sich der Bau der L 50n jedoch immer wieder verzögert und man dem Wunsch der FDP-Fraktion nachkommen möchte, wird nunmehr vorgeschlagen, die neu entstehende Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ im Stadtteil Baesweiler „Theodor-Heuss-Straße“ zu nennen.

Theodor Heuss (geb. am 31.01.1884, gestorben am 12.12.1963) war ein deutscher Journalist, Politikwissenschaftler und fast 60 Jahre aktiver liberaler Politiker. Mit der Gründung der FDP im Jahre 1948 wurde er deren Vorsitzender. Er war von 1949 bis 1959 der erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

Heuss prägte das Amt durch seine überparteiliche Amtsführung. Als Repräsentant der demokratisch liberalen und kulturellen Traditionen Deutschlands vermochte er im Ausland Vertrauen für die Nachkriegsrepublik zu gewinnen.

Der räumliche Zusammenhang zu den bedeutenden Politikern in der Nachkriegszeit bzw. in der Zeit der Naziherrschaft ist ebenfalls gegeben, wenn man auf Kurt Schumacher, Heinrich Imbusch und Erich Klausener verweist.

Beschluss:

Der Stadtrat beschloss einstimmig:

- a) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 6 „Mariastraße/Herzogenrather Weg“ mit dem Straßennamen „Ahornweg“ und
- b) die neue Straße im Bebauungsplan Nr. 98 „Innenbereich Kurt-Schumacher-Straße“ mit dem Straßennamen „Theodor-Heuss-Straße“ zu benennen.

16. Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Baesweiler

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB**

Der hierzu gehörende Plan lag bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 09.09.2014 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 18.09.2014 bis 16.10.2012 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 18.09.2014 bis 16.10.2014.

Auf Nachfrage von Frau Jungblut inwieweit der landschaftspflegerische Fachbeitrag, der unter 1 c) erwähnt wird, zwischenzeitlich vorliege, erklärte I. und Techn. Beigeordneter Strauch, dass dieser derzeit erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werde. Sobald die Abstimmung erfolgt sei, werde der Fachbeitrag bei der Stadt Baesweiler eingereicht und in der nächsten Runde der Beteiligung beraten.

1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:

- 1.1 Vor Offenlegung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

a) Wintershall Holding GmbH mit Schreiben vom 26.09.2014:

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3D befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Rheinland“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Es wird darum gebeten, nachrichtlich einen entsprechenden Hinweis auf das Erlaubnisfeld in die Begründung aufzunehmen. Einschränkungen für eine Bebauung oder für Bauvorhaben ergeben sich hierdurch nicht. Seitens der Wintershall Holding GmbH sind in diesem Raum bisher keine bergbaulichen Tätigkeiten erfolgt und auch nicht geplant.

Es bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Stellungnahme:

Der Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den Hinweis auf das Erlaubnisfeld „Rheinland“ in die Begründung aufzunehmen.

b) Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 06.10.2014:

Das kenntlich gemachte Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ und über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Emmi“ und „Walter“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffen erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“ (zu gewerblichen Zwecken) sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „Zukunft“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Carl Alexander I“ und „Carl Alexander II“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Emmi“ und „Walter“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“ ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „Zukunft“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.

Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem Aufsuchen versteht man die Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium alleine aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Kon-

krete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Es wird empfohlen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.

Ebenfalls ist die Planungsmaßnahme nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.01.2012) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkungen als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen hier eine Anfrage an die RWE Power AG zu stellen und für konkrete Grundwasserdaten ebenfalls den Erfverband am Verfahren zu beteiligen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeit ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, die o.g. Eigentümer der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dies nicht bereits erfolgt ist.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher haben RWE Power, als Eigentümer des Bergwerkfeldes „Emmi“ und „Walter“ sowie die EBV GmbH, als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“, „Carl-Alexander II“ und „Zukunft“, noch keine Anregungen vorgebracht. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

c) StädteRegion Aachen mit Schreiben vom 08.10.2014:

Gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine Bedenken, sofern nachfolgende Hinweise und Anregungen beachtet werden.

A 70 - Umweltamt, Natur und Landschaft:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der noch zu erstellende landschaftspflegerische Fachbeitrag frühzeitig mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wird.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird zur Zeit erarbeitet und mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 21.10.2014, TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschloss einstimmig, zu dem Änderungsentwurf des Bebauungsplanes Nr. 3D - Gewerbegebiet -, 5. Änderung und Erweiterung die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

17. Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (E-Government), hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 21.10.2014

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 7 beigefügten Antrag vom 21.10.2014 beantragt die SPD-Fraktion der Rat möge beschließen:

1. Im Rahmen jeweiliger Zugriffsrechte eines angemeldeten Nutzers, den nicht öffentlichen Teil der Sitzungsvorlagen in digitaler Form bereitzustellen.

2. Zu prüfen, zu welchen Kosten ein Rats- und Bürgerinformationssystem beschafft und eingerichtet werden kann.

Derzeit werden die Einladungen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Sitzungsniederschriften in Papierform vervielfältigt und den Rats- und Ausschussmitgliedern zugestellt. Zusätzlich werden die Einladungen mit den Verwaltungsvorlagen des öffentlichen Teils der Sitzungen sowie die entsprechenden Sitzungsprotokolle als PDF-Dokumente auf den Internetseiten der Stadt Baesweiler zur Verfügung gestellt.

Eine übergangsweise Bereitstellung der nicht öffentlichen Ratsvorlagen über passwortgeschützte Zugriffsrechte auf dem Web-Server der Stadt Baesweiler bei der Firma Kluck IT, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen derzeit nicht realisierbar. Der Server bei der Firma Kluck IT müsste einer genaueren Prüfung im Hinblick auf Zugangskontrolle und Zugriffsberechtigung unterzogen werden, die mit einem hohen Aufwand verbunden wäre. Dieser Aufwand steht aus Sicht der Verwaltung, in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, da es sich bei der Bereitstellung von vertraulichen Daten über Zugriffsrechte nur um eine Übergangslösung bis zur Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems handeln kann.

Seitens der Verwaltung wird eine solche Übergangslösung nicht empfohlen, sondern es erscheint sinnvoller - soweit die Bereitstellung elektronische Daten gewünscht wird - direkt ein Rats- und Bürgerinformationssystem einzuführen.

Mit dieser Thematik hat sich die Verwaltung bereits vor längerer Zeit befasst. Auf Grund der hohen Einführungs- und Betriebskosten wurde das Thema jedoch seinerzeit zurückgestellt.

Zwischenzeitlich schreitet die Technik immer schneller voran und der Markt bietet eine Vielzahl von unterschiedlichen Systemen und technischen Varianten. Die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems erfordert deshalb eine intensive Recherche und Vorbereitung durch die Verwaltung, weshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreteren Ausführungen möglich sind.

Die Verwaltung wird sich mit dem Thema ausführlich beschäftigen und den Rat über die Ergebnisse zu gegebener Zeit informieren.

Dr. Strank begrüßte den Beschlussvorschlag der Verwaltung. Mit dem Beschluss werde ein erster Schritt im Rahmen eines größeren Umstellungsprozesses angegangen. Die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems biete viele Vorteile und sei zukunftssträftig.

Dr. Linkens betonte, dass die Einrichtung eines Rats- und Bürgerinformationssystems zunächst auch unter Kostengesichtspunkten geprüft werde. Leider sei es nicht auszuschließen, dass in Zukunft aufgrund der angespannten Finanzsituation auf die Realisierung berechtigter Wünsche verzichtet werden müsste.

Herr Beckers begrüßte ebenfalls grundsätzlich ein Rats- und Bürgerinformationssystem. Er machte darauf aufmerksam, dass auch jetzt schon alle Einladungen und Vorlagen zu Tagesordnungspunkten im öffentlichen Teil von Sitzungen im Internet für die Bürger einsehbar seien. Ein Rats- und Bürgerinformationssystem biete sicherlich viele Vorteile, jedoch gab er zu bedenken, dass dies nicht der Weg in die vollständig papierlose Ratsarbeit sein könne.

Auch Frau Jungblut erklärte, dass sie dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zustimmen werde. Im Hinblick auf mögliche Kostenreduzierungen regte sie an zu prüfen,

ob Open-Source-Programme eingesetzt werden könnten. Dies natürlich nur unter Berücksichtigung des Datenschutzes.

Es sei wichtig, den zusätzlichen Kostenaufwand zu ermitteln, so Herr Puhl. Eine Entscheidung für oder gegen die Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems müsse auch vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen im Haushalt der Stadt Baesweiler erfolgen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragte einstimmig die Verwaltung mit der Prüfung zur Einführung eines Rats- und Bürgerinformationssystems.

Die Verwaltung wird den Rat hierzu über den Sachstand informieren.

**18. Jugendparlament der Stadt Baesweiler
hier: Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler vom 17.10.2014**

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 8 beigefügten Antrag fordert die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler eine grundlegende Reform des Jugendparlamentes. Zur Begründung wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Protokolle der letzten Sitzungen des Jugendparlamentes zeigen würden, dass viele Anregungen der Jugendlichen nicht nur als nicht finanzierbar, sondern teilweise auch als unnützlich oder unerwünscht abgetan würden, und der Vorwurf, dass junge Menschen per se nicht die notwendigen Kompetenzen hätten, um die komplexen wirtschaftlichen, rechtlichen oder politischen Zusammenhänge richtig einordnen zu können, überholt sei.

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zunächst möchte die Verwaltung klarstellen, dass diese Unterstellungen falsch sind. Niemand innerhalb der Verwaltung tut Anregungen von Jugendlichen unserer Stadt als unnützlich oder gar unerwünscht ab. Niemand von Seiten der Stadtverwaltung spricht den jungen Menschen die Kompetenz ab, wirtschaftliche, rechtliche oder politische Zusammenhänge richtig einordnen zu können. Im Gegenteil ist die Jugendpartizipation und der Dialog mit den jungen Menschen in unserer Stadt ein wichtiges kommunales Thema, dem die Stadtverwaltung sehr große Bedeutung zumisst, was u.a. auch dadurch dokumentiert wird, dass es seit vielen Jahren einen eigenen Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in der Stadtverwaltung in Person der/des Jugendbeauftragten gibt.

Auch hat die Stadt Baesweiler bereits seit vielen Jahren sowohl ein Kinder- als auch ein Jugendparlament, mit denen Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am örtlichen Geschehen ermöglicht wird. Ein- bis zweimal im Jahr besucht der Bürgermeister zusammen mit dem zuständigen Dezernenten, der Sozialamtsleiterin und der Jugendbeauftragten eine Grundschule im Rahmen des „Kinderparlaments on Tour“. Hier haben Kinder aus verschiedenen Klassen (die Zusammensetzung wird von der jeweiligen Schule bestimmt) direkten Kontakt zum Bürgermeister und der Verwaltung und können Fragen stellen und Anregungen weitergeben.

Auch das Jugendparlament trifft sich ein- bis zweimal im Jahr. Es ist grundsätzlich offen für alle interessierten Jugendlichen und kein gewähltes Gremium. Auch hierdurch entsteht ein direkter Kontakt zwischen den Jugendlichen und dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung. Alle Fraktionen im Rat der Stadt Baesweiler werden zu diesen Sitzungen eingeladen und können mit den Teilnehmern in einen Dialog treten. Viele Anre-

gungen aus dem Kinder- und Jugendparlament wurden von Seiten der Stadt aufgegriffen und umgesetzt, so z. B. der Freibadbus, kommunales Kino, Streetballplatz Grabenstraße, ein Konzert auf dem Reyplatz, ein Mädchentreff im Jugendcafé, Skater-Treff, Schülerband-Wettbewerb (CAPContest), Fußballturnier (Lucky Leo Cup), Beachvolleyballanlage, ohne dass es hierzu eines formellen Antragsrechtes für den Jugend- und Sozialausschuss bedurfte, wie dies nunmehr beantragt wird. Außerdem wurden im CarlAlexanderPark zahlreiche Ideen aus dem Jugendparlament realisiert, wie z. B. Bolzplatz, Fußballtore, Basketballkorb, ein Fernglas auf der Aussichtsplattform, Möglichkeiten, sich zu treffen (Jugendcamp). Darüber hinaus fanden bereits zwei Klassensprechertreffen statt, zu dem die Klassensprecher persönlich eingeladen worden.

Die Stadtverwaltung ist der Überzeugung, dass durch die Möglichkeiten aller Jugendlichen, am Jugendparlament teilzunehmen, ein direkterer Dialog zwischen Stadtverwaltung, Politik und den jugendlichen Teilnehmern entsteht. So soll sichergestellt werden, dass jeder Jugendliche mitwirken kann und jeder, der ein Anliegen oder eine Anregung hat, die Möglichkeit erhält dieses vorzubringen und zu äußern und nicht den „Umweg“ über einen (gewählten) Vertreter nehmen muss. Dieses Konzept scheint aus Sicht der Verwaltung nach wie vor vorzugswürdig.

Daneben beteiligt sich die Stadt Baesweiler zusammen mit 4 anderen Kommunen in der StädteRegion Aachen derzeit als sogenannte „Modellkommune“ an dem Jugendpartizipationsprojekt des Bildungsbüros der StädteRegion Aachen.

Teil dieses Projektes war z.B. die Veranstaltung „Das geht!“, die am 15.05.2014 an der Realschule Baesweiler stattgefunden hat und an der Schülerinnen und Schüler aller weiterführenden Schulen im Stadtgebiet teilgenommen haben. Im Rahmen dieser Veranstaltung konnten die Jugendlichen an Workshops verschiedenen aktuellen Themen teilnehmen, sich auf einem Markt der Möglichkeiten informieren und im Rahmen einer Diskussionsrunde mit Politikern aller Fraktionen ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltung kann mit rund 200 Teilnehmern als Erfolg gewertet werden.

Des Weiteren ist im November eine Veranstaltung für die Schülervertretungen an den weiterführenden Schulen vorgesehen. Dort sollen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Workshops u.a. zu den Grundlagen der SV-Arbeit, ihren Rechten und Pflichten und auch Themen wie Fundraising für Projekte sowie Rhetorik und Projektmanagement geschult und fortgebildet werden. Im Vorfeld zu dieser Veranstaltung wird die Stadt Baesweiler ein Jugendparlament durchführen.

Im Rahmen dieses Modellprojektes wurde auch die in dem Antrag der SPD-Fraktion erwähnte Kampagne „YouCheck 2014“ seitens der FH Aachen unter Federführung von Prof. Dr. Claudia Mayer durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Schulabgängerbefragung zu verschiedenen Themen. Themenschwerpunkte waren u.a. die „Berufsvorbereitung“, „außerschulische Aktivitäten“ und ein „Rückblick auf die Schulzeit“. Die Ergebnisse dieser Befragung für die Stadt Baesweiler wurden im September 2014 vorgestellt. Im Rahmen des Themenschwerpunktes „außerschulische Aktivitäten“ wurden auch Fragestellungen zur Jugendpartizipation behandelt, und auf Grundlage der Antworten Projekte vorgeschlagen, deren mögliche Realisierung und auch Finanzierung in 2015 als Fortführung des Jugendpartizipationsprozesses derzeit seitens der Stadtverwaltung mit der StädteRegion Aachen in ersten Gesprächen vorbesprochen wird. Nach Klärung der möglichen Rahmenbedingungen sollen die Vorschläge zeitnah in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie, Senioren und Soziales vorgestellt werden.

Die Verwaltung steht diesem Gesamtprojekt sehr positiv gegenüber und geht davon aus, dass sich auch im kommenden Jahr gemeinsam mit der StädteRegion Aachen und den örtlichen Akteuren entsprechende Maßnahmen zur umfassenden Jugendpartizipation verwirklichen lassen.

Eine Umwandlung des Jugendparlamentes in ein gewähltes und damit abgeschlossenes Gremium würde aus Sicht der Verwaltung keine größeren Partizipationsmöglichkeiten bieten, sondern gerade „nicht organisierte“ Jugendliche ausschließen.

Herr Römgens kritisierte zunächst einige Formalien im Zusammenhang mit dem Antrag der SPD-Fraktion. In der Verwaltungsvorlage sei der Antrag der SPD-Fraktion zusammengefasst worden mit der Folge, dass wichtige Aspekte nicht berücksichtigt und andere unnötig hervorgehoben wurden. Hier wäre ein Verweis auf die Begründung der SPD-Fraktion sinnvoll gewesen. Auch halte er die Vorlage für wenig neutral. Es würden falsche Unterstellungen formuliert, die keine sachliche Debatte möglich machten. Auch bemängelte er die Formulierung des Beschlussvorschlages der Verwaltung, in dem nicht über den Antrag der SPD-Fraktion abgestimmt werde.

Dr. Linkens entgegnete, dass die Verwaltung das Recht habe, zu Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und hierzu auch Beschlussvorschläge zu unterbreiten.

Beigeordneter Brunner wies darauf hin, dass der Antrag der SPD-Fraktion der Vorlage beigefügt worden sei, sodass alle Argumente der SPD-Fraktion den Ratsmitgliedern bekannt seien. Er halte es für seine Pflicht, auf die Unterstellungen der SPD-Fraktion gegenüber der Verwaltung einzugehen und diese richtig zu stellen. Sicher gebe es die Möglichkeit, die auch in einigen anderen Städten genutzt werde, ein förmliches Jugendparlament mit gewählten Vertretern einzurichten. Die Stadt Baesweiler habe sich aber seinerzeit für ein offenes Jugendparlament entschieden. Jeder interessierte Jugendliche habe ohne Umweg über gewählte Vertreter die Möglichkeit, am Jugendparlament teilzunehmen und Ideen und Anregungen zu formulieren.

Anregungen von Jugendlichen würden keinesfalls als unnütz oder unerwünscht abgetan. Entsprechende Formulierungen, wie sie der Verwaltung vorgehalten worden seien, fänden sich nicht in den Niederschriften. Vielmehr sei die Jugendbeauftragte jederzeit Ansprechpartnerin für die Jugendlichen. Sie erhalte viele E-Mails und besuche zahlreiche Veranstaltungen. Anregungen würden aufgenommen und durch die Verwaltung vielfach umgesetzt.

Herr Römgens kritisierte nochmals, dass der Beschlussvorschlag nicht mit dem Antrag der SPD-Fraktion übereinstimme. Hinsichtlich abgelehnter Anregungen von Jugendlichen zitierte er Protokolle aus Sitzungen des Jugendparlamentes in 2006 und 2007, in denen beispielsweise die Pflege eines Bolzplatzes und die Einrichtung von Sitzgelegenheiten an Schulen abgelehnt worden sei.

Herr Brunner entgegnete, dass nicht jeder Anregung gefolgt werden könne und Ablehnungen begründet würden. Die Verwaltung übernehme nicht unkommentiert die Beschlussvorschläge von Fraktionen.

Herr Puhl erinnerte daran, dass innerhalb der letzten 10 Jahre im Jugendparlament heftig diskutiert worden sei und viele Dinge umgesetzt wurden. Es gebe aber manchmal Forderungen, denen man nicht nachgeben könne. Er gab auch zu bedenken, dass die finanziellen Mittel begrenzt seien. Soweit eine Realisierung möglich gewesen sei, habe man Ideen und Anregungen der Jugendlichen auch umgesetzt.

Herr Beckers übte Kritik an den unregelmäßigen Terminen des Jugendparlamentes und der Terminierung der nächsten Sitzung mittags um 12.00 Uhr. Eingehend auf den Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines gewählten Jugendparlamentes gab er zu bedenken, dass die Wahlbeteiligung bei solchen Jugendparlamenten unter 10 %, manchmal unter 5 % liege. Die politische Legimitation sei deshalb zweifelhaft. Den Antrag der SPD-Fraktion bezeichnete er als gut gemeint, aber in der Praxis nicht zielführend.

Die StädteRegion Aachen habe vor den Sommerferien eine Informationsveranstaltung zur Jugendpartizipation durchgeführt an der die Verwaltungsspitzen, die Fraktionen sowie die Verwaltungen der 5 Modellkommunen, zu denen auch Baesweiler gehöre, teilgenommen hätten. Eine für nach den Sommerferien angekündigte Veranstaltung in Baesweiler habe bisher nicht stattgefunden. Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen habe sich eigene Gedanken zur Jugendpartizipation gemacht und hierzu einen Antrag vorbereitet, der zu einem späteren Zeitpunkt zur Diskussion gestellt werde. Jedenfalls sei die Bezeichnung „Jugendparlament“ irreführend, sodass vorgeschlagen werde, eine Umbenennung in „Jugendforum“ vorzunehmen.

Den Beschlussvorschlag der Verwaltung, die Ausführungen aus der Vorlage zur Kenntnis zu nehmen und die Angelegenheit in der kommenden Sitzung des Ausschusses, Jugend, Familie, Senioren und Soziales zu beraten, halte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen grundsätzlich für richtig.

Herr Beckers stellte allerdings den Antrag, das Wort „zustimmend“ aus dem ersten Satz und den kompletten zweiten Absatzes des Beschlussvorschlages zu streichen.

Frau Jungblut erklärte, dass ihre Fraktion sich ebenfalls – wie die SPD – für die Einrichtung eines echten Parlamentes mit gewählten Vertretern ausspreche. Dies könne die Jugendlichen frühzeitig an die Politik heranzuführen. Ziel des Antrages der SPD-Fraktion sei es, die Jugendlichen nicht in engen Grenzen zu führen und Kontrolle auszuüben, sondern ihnen einen Experimentierraum zur Verfügung zu stellen, innerhalb dessen sie Verantwortung übernehmen könnten.

Es sei notwendig, den Jugendlichen Vertrauen entgegen zu bringen und ihnen die Möglichkeit zu geben, Erfahrungen zu machen, so Herr Dr. Strank. Der Vorschlag der SPD-Fraktion bewege sich hierbei in einem überschaubaren Rahmen. Dr. Strank bemängelte ebenfalls die Festsetzung des Termins für die nächste Sitzung des Jugendparlamentes mittags um 12.00 Uhr.

Eingehend auf den Termin am 12.11.2014 erklärte Herr Brunner, dass dieser mit den SVen abgestimmt worden sei und im Anschluss Workshops bis in die Abendstunden stattfinden. Es handele sich bei dieser Veranstaltung um ein Jugendparlament etwas anderer Art des Bildungsbüros der StädteRegion Aachen, in dessen Organisation die Stadt Baesweiler aber eng eingebunden sei. Herr Brunner kündigte an, dass in Kürze zusätzlich ein Jugendparlament der gewohnten Art stattfinden werde.

Hinsichtlich des Antrages von Herrn Beckers, den zweiten Absatz des Beschlussvorschlages der Verwaltung und im ersten Satz das Wort „zustimmend“ zu streichen, erklärte Herr Brunner, dass dies aus formalen Gründen nicht möglich sei. Entweder werde über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt oder über den Antrag der SPD-Fraktion.

Eingehend auf die Ausführungen von Dr. Strank erklärte Herr Puhl, dass ihm nicht klar sei, welche Freiheiten die SPD den Jugendlichen zusätzlich geben wolle. Jeder habe auch bisher seine Meinung und seine Anregungen äußern können. Diesbezüglich gab er zu bedenken, dass kein Ausschuss über eigene Mittel verfüge. Im Übrigen könne die Umsetzung von Ideen und Anregungen nicht ohne Beteiligung der Stadt erfolgen. Die CDU-Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu.

SPD-Ratsmitglied Schallenberg stellte die Frage, ob man die Jugendlichen anhören oder beteiligen wolle. Es sei wichtig, die Jugendlichen ernst zu nehmen und ihnen Vertrauen zu schenken. Sie benötigten einen Raum, in dem sie sich ausprobieren könnten. Im Rahmen eines echten Jugendparlamentes gebe es eben andere Beteiligungsmöglichkeiten als dies bisher der Fall gewesen sei.

gründet sei. Keinesfalls sei die Notfallversorgung der Bevölkerung in Baesweiler gefährdet.

20. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. Auf Nachfrage von Herrn Fritsch hinsichtlich des Baubeginns „Am Feuerwehrturm“, über den bereits in der Presse berichtet wurde, sicherte Dr. Linkens zu, detailliertere Infos zum Ablauf der Baumaßnahme an die Ratsmitglieder weiter zu geben.
2. Herr Deserno fragte nach, weshalb im Westring Bäume gefällt würden. Herr Strauch verwies auf kleinere bauliche Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Soziale Stadt“, die die Stadt Baesweiler in Zusammenhang mit der Wohnungsbaugesellschaft Vivawest beabsichtige durchzuführen. Die Vivawest lege zwischen den Häusern Parkplätze sowie Kommunikations- und Spielbereiche an und gestalte die Container-Abstellplätze attraktiver. Er sei sicher, dass für die Bäume entsprechende Fällanträge bei der Stadt gestellt worden seien.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Deserno hinsichtlich der Entnahme von Erdproben hinter dem Kindergarten in der Ringstraße erläuterte Herr Strauch, dass dort im Rahmen der Baugenehmigungen für das Baugebiet abschließende Untersuchungen von Seiten der Baugenehmigungsbehörde und der Unteren Bodenschutzbehörde nach Fertigstellung der Baumaßnahme im Rahmen einer Endbetrachtung gefordert worden seien. Die Untersuchungen in dem unbebauten Bereich hinter dem Kindergarten in der Ringstraße erfolgten zur Abrundung des Gesamtprojektes.

4. Auf Nachfrage von Herrn Sylla, warum derzeit das Lehrschwimmbecken in der Grengracht nicht genutzt werden könne, erklärte Herr Strauch, dass dort Reparaturarbeiten vorgenommen werden müssten und zurzeit auf ein Ersatzteil gewartet werde.

21. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.

Nicht öffentliche Sitzung